

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz.

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ vom 07. Mai 2001, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16.06.2002

Der Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ beschließt auf seiner Verbandsversammlung am 04.03.2015 rückwirkend zum 01.01.2012 nachfolgende Satzungsänderung:

1. Der § 1 Absatz 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen.

2. Der § 1 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut :

Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008, GVOBl. M-V S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. Teil I S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

2a. Der § 1 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Das Verbandsgebiet umfasst das in der Anlage zu § 1 GUVG festgelegte Gewässereinzugsgebiet Zingst (ohne Bock und Werderinseln), Darß, Fischland und das Einzugsgebiet von Recknitz, Klosterbach und Saaler Bach, die Küste mit den Zuflüssen zur Ribnitzer See (ausschließlich Körkwitz Kläranlage, Körkwitzer Bach), Saaler Bodden, Bodstetter Bodden, Barther Bodden und Barther Strom bis ausschließlich Einzugsgebiet SW Barth-Tannenheim sowie die vorgelagerten Inseln der Mitgliedsgemeinden.

3. Der § 2 Nummer 1 erhält folgenden Wortlaut:

Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011, BGBl. I S. 3044) in Verbindung mit § 62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 759, 765)

4. Der § 2 Nummer 3 erhält folgenden Wortlaut:

Gewässerausbau im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Nummer 2 LWaG. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Über die Annahme des Auftrages entscheidet die Verbandsversammlung.

5. Der § 3 erhält folgenden Wortlaut

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass Ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen als dingliche Mitglieder.

2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird. Das Mitgliedsverzeichnis ist jederzeit im Verband einsehbar.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Die Aufnahme als dingliches Mitglied in das Mitgliederverzeichnis erfolgt zum 1.1. des Jahres, welches dem Jahr folgt, in dem der Antrag gestellt wurde, wenn der Antrag bis zum 31.10. gestellt wurde. Für alle anderen Anträge erfolgt die Aufnahme in das Mitgliedsverzeichnis in dem Jahr, welches dem Folgejahr nach Satz 2 folgt.

6. Der § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen, Schöpfwerken und Deichen vorzunehmen.

7. Der § 4 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

8. Der § 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Absatz 1 WVG durch. Der Schauplan ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

9. Der § 14 Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVÖD in der jeweils gültigen Fassung oder nachfolgenden Tarifverträgen).

10. Der § 15 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000 Euro abzuschließen.

11. Der § 16 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), zuletzt geändert am 28.11.2008 (GVOBl. M-V S. 460).

12. Der § 19 Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Grundlage zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bildet die Veranlagungsregel in Anlage 1 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz - Boddenkette“.

Der § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können nach der Maßgabe des § 3 (1) Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, gehoben werden. Die Hebung erfolgt in der Regel erst, wenn die Höhe der Erschwernismehraufwendungen des Jahres 10 % der Gesamtkosten der Gewässerunterhaltung übersteigt und die verursachten Erschwerungen den Verwaltungsaufwand rechtfertigen.

Hiervon ausgenommen sind insbesondere die Hebung auf Grundlage behördlicher Entscheidungen und zusätzliche Leistungen des Verbandes auf Verlangen eines Mitgliedes oder Einzelner (z.B. auch Kosten für Abfuhr und Entsorgung)

13. Der § 19 Absatz 3 wird gestrichen.

14. Der § 23 wird gestrichen.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

gez. Groth
Verbandsvorsteher

gez. Müller
Vorstandsmitglied

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ wurde gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Datum vom 10. März 2015 genehmigt.

gez. Ralf Drescher
Landrat

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt am: 20. März 2015

gez. Groth
Verbandsvorsteher

gez. Müller
Vorstandsmitglied

Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 4548), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung M-V).